



**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**

(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 18.07.2006

in der Fassung vom 30.04.2013

Satzung des Rhein-Neckar-Kreises
zur
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) i.d.F. vom 19.06.1987 (GBL S. 288), zuletzt geändert am 16.04.2013 (GBL. S. 55), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 17.03.2005 (GBL S. 206, 207), zuletzt geändert am 19.03.2013 (GBL. S. 491) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i.d.F. vom 11.05.1992 (GBL. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert am 12.05.2015 (GBL. S. 326) hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises am 21.07.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.07.2006 in der Fassung vom 30.04.2013 beschlossen:

I. Abschnitt - Verwaltungsgebühren

§ 1 Gebührenpflicht

Der Rhein-Neckar-Kreis erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen oder Rechtsverordnungen des Rhein-Neckar-Kreises.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,

- g) Verfahren, die vom Rhein-Neckar-Kreis ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Rhein-Neckar-Kreis gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr im Rahmen von 10,00 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert mit dem angegebenen

Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete viertel Stunde berücksichtigt wird.

- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (5) Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 EUR zu erheben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so ist je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollem Betrag der Gebühr zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.
- (7) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von bis zu 1.000,00 EUR, mindestens 10,00 EUR auferlegt. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 6 dieser Satzung) entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, bei Ablehnung eines Antrages (§ 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung) mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Rhein-Neckar-Kreis kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Rhein-Neckar-Kreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

II. Abschnitt - Sondernutzungsgebühren

§ 8 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugänge (§ 18 StrG), werden zusätzlich zur Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührenverordnung – SonGebVO) i.d.F. vom 15.08.1978 (GBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 90) und nach deren Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr in den Fällen des § 17 StrG vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen. Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich, wird die Gebühr von der Straßenbaubehörde festgesetzt.

- (3) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührenverordnung – SonGebVO) i.d.F. vom 15.08.1978 (GBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 90) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung in einem Gesamtbetrag erhoben werden.
- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrages erhoben werden.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung

der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Allerdings werden hierbei angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

- (2) Im Falle des § 8 Abs. 6 dieser Satzung kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

§ 12 Änderung der Sondernutzungsgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S 330, ber. S. 683) in der jeweils geltenden Fassung und in den §§ 8 ff dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 14 Weiterer Anwendungsbereich

§§ 8 ff dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 StrG als Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.

III. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 15 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.07.2015 mit Wirkung von dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der Verwaltungsgebührensatzung vom 18.07.2006 in der Fassung vom 30.04.2013 außer Kraft.

Heidelberg, den 21. Juli 2015

Stefan Dallinger
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt am: 21.07.2015

Veröffentlichung am: 07.08.2015

Heidelberg, den 21.07.2015

Stefan Dallinger
Landrat

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Ordnungsziffer	Öffentliche Leistung	Gebühr 2015	
		Festgebühr	Zeitgebühr
01	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung	10,00 € bis 10.000,00 €	
02	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wg. Unzuständigkeit	gebührenfrei	
03	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen	6,00 €	
04	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten des Landratsamtes		55,00 €
05	Fotokopie je Seite	0,50 €	
07	Übermittlung digitaler Daten		55,00 €
10	Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht	bis zu 1.000 €, mindestens 10,00 €	
11	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)		55,00 €
12	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war		55,00 €
13	Ersatzausstellung eines Schulzeugnisses	10,00 €	
14	Ersatzausstellung eines Schülersausweises	5,00 €	
15	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Kreisstraßen (§ 16 StrG) <i>Anmerkung:</i> Für Sondernutzungen an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugängen werden neben dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.		55,20 €
16	Wirtschaftsverwaltung / Holzverkauf	0,80 € / FM *)	
17	Wirtschaftsverwaltung / Holzverkauf Fakturierung	0,18 € / FM *)	

*) einschließlich evtl. anfallender Mehrwertsteuer